



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

An den Bürgermeister der
Gemeinde Hürtgenwald
Herrn Axel Buch
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald



Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 35.0.8.1-002/001 me/da
Ansprechpartner: Hauptreferent Dr. Menzel
Durchwahl 0211 • 4587-234

5. Juli 2017

**Schreiben der Gemeinde Hürtgenwald vom 13.02.2017 zur Kündigung des
Vertrages zum Kindergartenpool
Vortrag anlässlich der Konferenz der Bürgermeister im Kreis Düren am 20.06.2017**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Buch,

mit Schreiben vom 13.02.2017 hatten Sie uns den Vertrag zwischen den Kommunen im Kreisjugendamtsbezirk Düren zum Kindergartenpool übersandt und darauf hingewiesen, dass dieser öffentlich-rechtliche Vertrag nach fast 20jähriger Laufzeit seitens der Stadt Nideggen mit Schreiben vom 18.02.2015 mit Wirkung zum 31.12.2017 gekündigt worden sei. Weitere Kündigungen erfolgten sodann mit Schreiben vom 01.02.2016 durch die Gemeinde Niederzier sowie mit Schreiben vom 16.12.2016 seitens der Gemeinde Nörvenich. Hintergrund für die Kündigungen ist unter anderem, dass der Kreis Düren die Kindergärten der Gemeinde Nörvenich in eigener Trägerschaft zum 01.08.2016 übernommen hat. Zwischen den kreisangehörigen Kommunen des Kreises Düren bestehe Uneinigkeit darüber, ob die Gemeinde Niederzier wirksam zum Ende des Kindergartenjahres 2015/2016 wegen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage kündigen konnte.

In der Angelegenheit referierte der Unterzeichner bereits anlässlich der Konferenz der Bürgermeister im Kreis Düren am 20.06.2017. Zur Beratung in den Räten der einzelnen Städte und Gemeinden bestand Konsens, dass der Städte- und Gemeindebund NRW ergänzend eine schriftliche Stellungnahme zur Verfügung stellt.

Vor diesem Hintergrund möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Zunächst sind wir der Frage nachgegangen, ob der Vertrag zwischen den Kommunen im Kreisjugendamtsbezirk Düren zum Kindergartenpool ordentlich kündbar ist. Insoweit hatte die Stadt Nideggen mit Schreiben vom 18.02.2015 die Auffassung vertreten, dass die vertragliche Regelung zum Kindergartenpool eine Kündigung grundsätzlich nicht vorsehe. Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW schließt sich dieser Auffassung ausdrücklich nicht an. Nach Ziffer 8 des öffentlich-rechtlichen Vertrages tritt dieser zum 01.01.1998 in Kraft und hat zunächst eine Laufzeit von 5 Jahren. Sofern er nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt wird, verlängert er sich entsprechend um 5 Jahre. Für die Auflösung des Vertrages ist allerdings die Mehrheit der Vertragspartner erforderlich.

Damit verlängert sich der Vertrag ab dem 01.01.1998 jeweils um 5 Jahre. Bis zum Ablauf der jeweiligen Frist ist eine Kündigung durch eine einzelne Kommune möglich. Lediglich für die Auflösung des Vertrages ist die Mehrheit der Vertragspartner erforderlich.

Daraus ergeben sich folgende Fristen:

Erster Fristbeginn	01.01.1998 – Kündigungsmöglichkeit zum 31.12.2002
Zweiter Fristbeginn	01.01.2003 – Kündigungsmöglichkeit zum 31.12.2007
Dritter Fristbeginn	01.01.2008 – Kündigungsmöglichkeit zum 31.12.2012
Vierter Fristbeginn	01.01.2013 – Kündigungsmöglichkeit zum 31.12.2017
Fünfter Fristbeginn	01.01.2018.

Ein Rückgriff auf die Frist 31.12.2017 wäre insoweit nicht erforderlich, wenn der Vertrag von der Gemeinde Nörvenich und der Gemeinde Niederzier zu einem früheren Zeitpunkt wirksam gekündigt worden ist. Dabei berufen sich die Kommunen auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage.

Da es sich hier um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt, ist § 60 VwVfG NRW einschlägig. Er ist gegenüber § 313 BGB als *lex specialis* vorrangig (vgl. Bauer/Heckmann/ Ruge/Schallbruch/Schulz, VwVfG NRW, Kommentar, 2. Auflage, 2014, Erläuterungen Nr. 5 zu § 60; Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG NRW, 14. Auflage, 2013, Erläuterungen Nr. 12 zu § 60).

Voraussetzung nach § 60 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW ist, dass einer Partei das Festhalten an den ursprünglichen vertraglichen Regelungen nicht mehr zuzumuten ist.

Eine Unzumutbarkeit für das Festhalten am Vertrag könnte sich zunächst aus dem Umstand ergeben, dass das GTK, auf das sich der Vertrag bezieht, inzwischen durch das KiBiz ersetzt worden ist. Der Übergang vom GTK zum KiBiz hat zwar einige Änderungen bei der Finanzierung von Tageseinrichtungen zur Folge, allerdings haben diese Änderungen – wie etwa der Übergang von der Spitzfinanzierung zu einer Pauschalfinanzierung – nicht zur Folge, dass der interkommunale Ausgleichsgedanke, der dem Vertrag zwischen den Kommunen im Kreisjugendamtsbezirk Düren zugrunde liegt, obsolet wäre. Daher führt der Wechsel vom GTK zum KiBiz nicht zu einer entsprechenden Unzumutbarkeit.

Ein Festhalten am Vertrag könnte allerdings deshalb unzumutbar sein, weil der Kreis die Tageseinrichtungen der Gemeinde Nörvenich übernommen hat. Explizit hierauf berufen hat sich der Bürgermeister der Gemeinde Niederzier in der Konferenz der Bürgermeister des Kreises Düren am 20.06.2017. Eine solche Auslegung wird allerdings von der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW nicht geteilt. Zwar liegt dem Vertrag auch der Gedanke zugrunde, dass aufgrund von Haushaltsproblemen die Gefahr gesehen wird, die eigene Trägerschaft an Tageseinrichtungen aufgeben zu müssen. Die Aufgabe der Trägerschaft von ein oder zwei Kommunen bei einer Beteiligung von 14 Kommunen am Kindergartenpool wiegt allerdings nicht so schwerwiegend, dass ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar wäre. Vielmehr erscheint es nach Treu und Glauben angemessen, die im öffentlich-rechtlichen Vertrag enthaltene Kündigungsfrist einzuhalten.

In Betracht kommt zudem auch eine Kündigung nach § 60 Abs. 1 S. 2 VwVfG NRW. Danach kann die Behörde den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen. Der Begriff des schweren Nachteils ist insoweit sehr eng auszulegen. Das Gesetz bringt damit zum Ausdruck, dass eine Kündigung wegen schwerer Nachteile des Gemeinwohls als *Ultima Ratio* anzusehen ist und deshalb nur in Ausnahmefällen angenommen werden soll. Derartige Umstände sind hier nicht ersichtlich. Zwar müssen einzelne Kommunen nicht unerhebliche Beiträge für den Kindergartenpool aufbringen. Allerdings ist diese Zuzahlung für die betreffenden Gemeinden nicht neu und war mitunter bereits bei Abschluss des Vertrages absehbar. Daher kommt u.E. eine Kündigung auf der Grundlage des § 60 Abs. 1 S. 2 VwVfG NRW nicht in Betracht.

Vor diesem Hintergrund kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Kündigungen der Stadt Nideggen vom 18.02.2015, der Gemeinde Niederzier mit Schreiben vom 01.02.2016 und der Gemeinde Nörvenich mit Schreiben vom 16.12.2016 so auszulegen sind, dass jeweils eine ordentliche Kündigung des Vertrages mit Ablauf des 31.12.2017 erklärt worden ist.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Matthias Menzel